



DIE VERSICHERUNG
MIT DEM PLUS.

IHR PLUS AN NÄHE.

Operationskostenversicherung
für Hunde



Genossenschaftliche FinanzGruppe
Volksbanken Raiffeisenbanken

Finanzielle Belastungen individuell absichern.

Leistungsmerkmale der R+V-Operationskostenversicherung für Hunde								
Versicherungsschutz besteht, wenn eine Veränderung des Gesundheitszustandes während der Vertragslaufzeit auftritt, die einen chirurgischen Eingriff (Operation) am oder im Körper des versicherten Hundes unter Narkose zur Wiederherstellung des Gesundheitszustandes erforderlich macht und diese Operation in einer Tierarztpraxis oder -klinik durchgeführt wird (§ A2 AVB OPKKT 2017 der VTV). Der Versicherungsschutz umfasst – unter Berücksichtigung der dargestellten Voraussetzungen – eine Kostenbeteiligung an den von Gruppe a. bis Gruppe f. dargestellten Operationen.						Basis	Premium	Exzellent
versicherte Operationen	a.	Frakturen				✓	✓	✓
	b.	Orthopädische Operationen				✓	✓	✓
	c.	Neurologische Operationen				✓	✓	✓
	d.	Weichteilchirurgie				✓	✓	✓
	e.	abweichend von § A3 Nr. 1a/1e AVB OPKKT 2017 der VTV	Biopsien / Punktionen			✗	✗	✓
	f.	von angeborenen Fehlentwicklungen / Fehlstellungen				✗	✗	✓
Kostenübernahme (bei versicherten Operationen)	unabhängig von der GOT				✓	✓	✓	
	bis zu 14 Tage Nachsorge nach der Operation				✓	✓	✓	
	für die Diagnostik unmittelbar vor der Operation				✓	✓	✓	
	für Medikamente, die während der Operation verabreicht werden				✓	✓	✓	
Höchstaufnahmehalter					10 Jahre	10 Jahre	10 Jahre	
unbegrenzte Jahreshöchstentschädigung					✓	✓	✓	
unbegrenzte Versicherungssumme je OP					✗	✓	✓	
Entschädigung in % des Bruttorechnungsbetrags	je nach Alter bei Antragstellung	bis 5 Jahre			max. 1.000 EUR	90 %	100 %	
		ab 6 Jahre			75 % max. 750 EUR	75 %	75 %	
		ab 8 Jahre			60 % max. 600 EUR	60 %	60 %	
Geltungsbereich					Deutschland	Deutschland	Deutschland	
Geltungsbereich bei vorübergehenden Auslandsaufenthalten					Europa	weltweit	weltweit	
Wartezeit	unfallbedingte Operationen				1 Woche	1 Woche	keine	
	Operationen der Gruppe f. (abweichend von §9 AVB OPKKT 2017 der VTV)				nicht versichert		1 Jahr	
	bei allen anderen versicherten Operationen der Gruppen a. bis e.				1 Monat	1 Monat	1 Monat	
Alter bei Antragstellung								
Jahresbeitrag (inkl. Versicherungssteuer)	bis zu 5 Jahre				106,67 EUR	214,20 EUR	333,33 EUR	
	ab 6 Jahre				117,20 EUR	235,55 EUR	366,66 EUR	
	ab 8 Jahre				149,33 EUR	299,78 EUR	466,67 EUR	

zusätzlich 5% Bündelrabatt bei bestehender R+V-PrivatPolice

Bei einer Vertragslaufzeit von 3 Jahren sind 10% Laufzeitnachlass möglich.

Gerne beraten wir Sie!



Bahnhofstraße 21
Tel 06102 3528501
www.finanzbonus.de

63263 Neu-Isenburg
Fax 06102 3528502
info@finanzbonus.de

Dieses Informationsblatt ist ein kurzer Überblick. Es ist daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen finden Sie in den vorvertraglichen Informationen sowie den Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen.

Um welche Art der Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Operationskostenversicherung für Hunde an. Diese Versicherung unterstützt Sie, wenn Ihr versicherter Hund wegen einer Erkrankung oder eines Unfalls in einer Tierarztpraxis oder Klinik operiert werden muss. Maßgeblich für Ihren Versicherungsschutz ist der von Ihnen gewählte Deckungsumfang.



Was ist versichert?

- ✓ Wir übernehmen die Kosten der vereinbarten Operationen bis zur jeweiligen Höchstentschädigung, wenn die Operationen unter Narkose in einer Tierarztpraxis oder -klinik durchgeführt werden. Der abgerechnete Satz der Gebührenordnung für Tierärzte ist dabei unabhängig.
- ✓ Über **Basis** sind die Kosten für orthopädische- und neurologische Operationen sowie Operationen an Weichteilen (Weichteilchirurgie) und zur Behandlung von Frakturen versichert.
- **Premium** bietet Ihnen den gleichen Leistungsumfang wie die Basisdeckung und außerdem eine unbegrenzte Kostenbeteiligung für die versicherten Operationen..
- In **Exzellent** sind zusätzlich die Operationskosten für Biopsien und Punktionen sowie Korrektur und Behandlung von angeborenen Fehlstellungen versichert.

Welche Kosten übernehmen wir?

- ✓ Bis zur vereinbarten Höchstentschädigung übernehmen wir die Kosten für versicherte Operationen einschließlich die unmittelbare Vorsorge, Medikamente und auch die Kosten für die Nachsorge.
- ✓ Die Kosten für die Nachsorge sind bis zu 14 Tagen ab der Operation mitversichert.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

Wir beteiligen uns an den Kosten abhängig von der versicherten Operation:

- ✓ **Basis**
Höchstentschädigung bis zu 1.000 EUR.
- ✓ **Premium und Exzellent**
Für alle versicherten Operationen gilt eine unbegrenzte Kostenbeteiligung.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Für bestimmte Operationen ist eine Wartezeit vereinbart. Der Versicherungsschutz für diese Operationen beginnt erst nach Ablauf der Wartezeit.
- ✗ Tritt der Hund erst ab einem bestimmten Alter in die Versicherung ein, besteht ein Selbstbehalt je versicherter Operation.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, denn sonst müssten wir einen unangemessen hohen Beitrag verlangen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen, z. B.

- ! alle Schäden, die aus vorsätzlicher Handlung hervorgehen
- ! Folgen von Mängeln und Krankheiten, die zu Beginn der Versicherung vorhanden waren
- ! Kastration und Sterilisation
- ! Überkronungen und Zahnersatz
- ! Schönheitsoperationen
- ! Aufwendungen für Fahrtkosten des behandelnden Tierarztes und Ergänzungsfuttermittel



Wo bin ich versichert?

- ✓ Die Operationskostenversicherung für Hunde gilt deutschlandweit. Bei vorübergehenden Auslandsaufenthalten bis zu einem Jahr (z. B. Urlaub) sind Sie je nach gewähltem Deckungsumfang in ganz Europa oder sogar weltweit geschützt.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Bitte beantworten Sie alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig.
- Die Versicherungsbeiträge sind rechtzeitig und vollständig von Ihnen zu bezahlen.
- Melden Sie bitte jede erhebliche Störung im Allgemeinbefinden des Hundes, die eine Operation erforderlich werden lassen könnte.
- Bitte melden Sie uns jeden Schadensfall rechtzeitig.
- Sie sind verpflichtet, den Schaden so weit wie möglich abzuwenden oder zu mindern, indem Sie beispielsweise unverzüglich einen Tierarzt bei Erkrankungen und Unfällen des Hundes hinzuziehen.
- Unterstützen Sie uns durch wahrheitsgemäße Schadenberichte bei der Schadenermittlung und -regulierung. Dies umfasst auch das Übermitteln angeforderter Tierarztgutachten und sonstiger diagnostischer Unterlagen.



Wann und wie zahle ich?

Der erste oder einmalige Beitrag ist sofort nach Zugang des Versicherungsscheins fällig, aber nicht vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn.

Die Beiträge zahlen Sie je nach Vereinbarung monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich.

Sie können uns auch ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten oder einmaligen Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben, frühestens jedoch nach Ablauf der vereinbarten Wartezeiten.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr? Dann verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr.

Ausnahme: Sie oder wir kündigen den Vertrag fristgemäß.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von drei Jahren oder mehr? Dann können Sie Ihren Vertrag zum Ende des dritten Jahres kündigen.

Ist die Laufzeit mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag automatisch zu dem vereinbarten Zeitpunkt.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen.

Das muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragsdauer geschehen.

Ebenfalls können Sie oder wir nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles den Vertrag kündigen.

Eine Kündigung in Textform reicht in jedem Fall aus.

3. Fragen an den Antragsteller

Hinweis auf die Rechtsfolgen der Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht.

Bestandteil des Antrages sind einige Fragen an den Versicherungsnehmer. Sie sind als Versicherungsnehmer für die korrekte Beantwortung verantwortlich. Die Antworten sind Grundlage für die weitere Bearbeitung des Antrages und werden Bestandteil des Versicherungsvertrages. Wichtig für uns ist die Angabe aller Ihnen bekannten Umstände, die Einfluss auf den Eintritt des versicherten Risikos haben könnten. Anzugeben sind auch Umstände, die für Sie möglicherweise keine oder nur eine geringe Bedeutung haben. Bitte lesen Sie die Fragen sorgfältig und beantworten Sie diese vollständig und ausführlich. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet (vorvertragliche Anzeigepflicht). Sie verletzen die vorvertragliche Anzeigepflicht, wenn Sie z. B. die gestellten Fragen unvollständig oder falsch beantworten. Verletzen Sie Ihre oben beschriebene Anzeigepflicht grob fahrlässig oder vorsätzlich, können wir vom Vertrag zurücktreten. Für den Fall eines fahrlässigen Verstoßes können wir den Vertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen. Rücktritts- und Kündigungsrecht sind ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten. Die anderen Bedingungen werden auf unser Verlangen hin rückwirkend, bei einer von Ihnen nicht zu vertretenden Pflichtverletzung ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Sämtliche oben genannten Rechte können wir nicht geltend machen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Deshalb kontrollieren Sie nochmals, ob alle Fragen vollständig und korrekt beantwortet sind, bevor Sie den Antrag unterschreiben. Dies gilt insbesondere, wenn Ihnen eine andere Person beim Ausfüllen des Antrages geholfen hat.

Ist der zu versichernde Hund gesund und frei von Mängeln? ja nein

wenn "nein",

bitte nähere Angaben

4. Beginn / Ablauf / Zahlungsweise

Versicherungsbeginn *)

Versicherungsablauf**) 0 1

*) frühestens 1 Tag nach Unterschrift
**) Mindestlaufzeit: 1 Jahr

Liegt der Versicherungsbeginn vor Ablauf der zweiwöchigen Widerrufsfrist, bin ich damit einverstanden, dass der Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Versicherungsbeginn einsetzt (wenn dies nicht erwünscht ist, bitte streichen).

Zahlungsweise jährlich halbjährlich vierteljährlich monatlich

Der Versicherungsvertrag verlängert sich stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

5. Unterschriften

Datenschutzhinweise:

- Ich kann der Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Werbung oder Markt- oder Meinungsforschung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen.
- Schließlich erklären die Vertragsbeteiligten, dass ihnen die Möglichkeit gegeben wurde, von dem Merkblatt zur Datenverarbeitung Kenntnis zu nehmen.

Bevor Sie diesen Antrag unterschreiben, lesen Sie bitte die Rückseite. Diese enthält die Verbraucherinformationen gemäß InfoV, den Hinweis auf Ihr Widerspruchsrecht gegen Werbung sowie Markt- und Meinungsforschung, die Vertragsgrundlagen, die Sanktionsklausel, die Allgemeinen Hinweise und zur Schweigepflichtentbindung; sie sind wichtige Bestandteile des Vertrages. Sie machen mit Ihrer Unterschrift diese Informationen zum Inhalt dieses Antrages.

Der Vermittler hat ein [Beratungsprotokoll](#) erstellt und dem Versicherungsnehmer ausgehändigt.

Der Kunde verzichtet auf die Beratung und Dokumentation durch den Vermittler. Eine [Verzichtserklärung](#) wurde erstellt und dem Kunden ausgehändigt.



Stempel und Unterschrift des Vermittlers

Bahnhofstraße 21
Tel 06102 3528501
www.finanzebonus.de

63263 Neu-Isenburg
Fax 06102 3528502
info@finanzebonus.de

Ort, Datum

Unterschrift des Kunden (bei Minderjährigen: Unterschrift des gesetzlichen Vertreters; beide Elternteile oder Vormund.
Bei Minderjährigen ab 16 Jahren zusätzlich der/die Minderjährige)

6. SEPA-Lastschriftmandat ³

Im Zuge des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrs (SEPA) gibt es für jeden Zahlungsempfänger eine Gläubiger-Identifikationsnummer.

Unsere lautet: DE0900500000136092

Zusammen mit der Mandatsreferenz, die wir Ihnen gesondert mitteilen, ist eine eindeutige Identifizierung des (SEPA-)Lastschriftmandats gegeben.

IBAN

BIC

Der Kontoinhaber ist der Versicherungsnehmer.

Der Kontoinhaber ist nicht der Versicherungsnehmer.

Adresse des Kontoinhabers: nur erforderlich, wenn dieser vom Versicherungsnehmer abweicht

Anrede Herr Frau Firma

Name, Vorname

Zusatz, Zustellvermerk, Namensergänzung

Straße, Hausnummer

Länder-Kennz.

Postleitzahl

Ort

Postfach

Ich ermächtige Sie, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von Ihnen auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Spätestens fünf Tage vor der SEPA-Lastschrift informiert der Zahlungsempfänger über Abbuchungstermin und Betrag.

Ort

Datum

Unterschrift des Kontoinhabers (bei Minderjährigen: Unterschrift des gesetzlichen Vertreters; beide Elternteile oder Vormund. Bei Minderjährigen ab 16 Jahren zusätzlich der/die Minderjährige)

Hinweise zur Verarbeitung Ihrer Daten entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter: <http://www.ruv.de/de/datenschutz/datenschutz.jsp>

Interne statistische Daten

Externe Mitarbeiter-Nr./Bankmitarbeiter

zusätzl. MA

zusätzl. MA

Fremdagentur

AKT-KZ:

Prod

BVB

Werb

Telefon

Stellen-Nr.

Stellen-Nr.

Verbraucherinformationen gemäß § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)

1. Risikoträger

Risikoträger ist die

Vereinigte Tierversicherung Gesellschaft a.G.

Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden

vertreten durch den Vorstand Dr. Edgar Martin,
Vorsitzender; Heinz-Jürgen Kallerhoff

Sitz: Wiesbaden (Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden),

Handelsregister Nr. HRB 2173 Amtsgericht Wiesbaden, Steuer-Nr. 45 223 01430,
Umsatzsteuer-ID-Nr. DE 114106927

Die Vereinigte Tierversicherung Gesellschaft a.G. betreibt Tierversicherungen sowie die Verwaltung von Versorgungseinrichtungen und sonstige Geschäfte, die im engen wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Versicherungsbetrieb stehen.

Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht,
Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.

2. Wesentliche Merkmale der Versicherung

Die für die von Ihnen beantragte Versicherung wesentlichen Merkmale wie z. B. Art, Umfang, Beginn des Versicherungsschutzes und Fälligkeit unserer Leistung entnehmen Sie bitte diesem Antrag, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie diesen Verbraucherinformationen.

Für das Versicherungsverhältnis gelten die „Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Operationskostenversicherung für Kleintiere (AVB OPKKT 2017 der VTV)“ und die unter Vertragsgrundlagen in diesem Antrag zusätzlich genannten Bedingungen und Risikobeschreibungen.

Das Versicherungsverhältnis unterliegt deutschem Recht (§A16 AVB OPKKT 2017 der VTV).

Angaben über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung des Versicherers entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und zwar §§A1 bis A5 und A12 bis A14 AVB OPKKT 2017 der VTV.

3. Beitrag

Die Höhe des Beitrages einschließlich der derzeit geltenden Versicherungsteuer entnehmen Sie bitte dem Antrag (siehe Abschnitt 1 des Antrages, bei telefonischem Vertragsschluss dem Bestätigungsschreiben über das Telefongespräch und der im Versicherungsschein enthaltenen Beitragsrechnung.

Im Falle einer Beitragsanmahnung bei Zahlungsverzug können Mahngebühren bis zu 15,00 EUR entstehen.

4. Zahlung und Erfüllung

Die Bestimmungen zur Zahlung und Erfüllung sowie der Zahlweise der Versicherungsbeiträge entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag, der im Versicherungsschein enthaltenen Beitragsrechnung und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (§A8 AVB OPKKT 2017 der VTV).

5. Zustandekommen des Vertrages

Vor Abgabe Ihres Antrages erhalten Sie mit diesen Verbraucherinformationen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen und gegebenenfalls sonstige vertragsrelevante Informationen. Die Aufnahme Ihres Antrages stellt Ihr Angebot zum Abschluss eines Versicherungsvertrages dar. Den Versicherungsschein (Police) erhalten Sie per Post. Mit Zugang der Police ist der Versicherungsvertrag geschlossen, sofern Sie nicht Ihr Widerrufsrecht (siehe Ziff. 6) ausüben. Den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein. Bitte beachten Sie, dass der Beginn des Versicherungsschutzes abhängig von der rechtzeitigen Zahlung des Beitrages ist. Soweit für Sie eine Antragsbindungsfrist besteht, können Sie dies dem Antrag entnehmen.

6. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen gegenüber der Vereinigte Tierversicherung a.G.,

Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Fax-Nr.: 0611-533- 9665, ruv@ruv.de ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Die Widerrufsfrist beginnt, wenn dem Versicherungsnehmer der Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1, 2 VVG in Textform vollständig mitgeteilt worden sind und er in deutlicher Form über das Widerrufsrecht, den Fristbeginn, die Dauer und die Rechtsfolgen des Widerrufs belehrt worden ist.

Widerrufsfolgen

Der Versicherer hat die für das erste Jahr des Versicherungsschutzes gezahlten Beiträge nicht zu erstatten, wenn Sie Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben.

Sie haben, sofern Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt, im Falle eines rechtzeitigen Widerrufs nur Anspruch auf Erstattung bereits gezahlter Beiträge für die Zeit nach Zugang des Widerrufs beim Versicherer.

Den Teil der Beiträge, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer einbehalten; dabei handelt es sich für jeden Tag, an dem Versicherungsschutz bestanden hat, um einen Betrag von:

- 1/360 des jährlichen Beitrags
- 1/180 des halbjährlichen Beitrags
- 1/90 des vierteljährlichen Beitrags
- 1/30 des monatlichen Beitrags

Bei Zahlung eines Einmalbeitrags können Sie den Betrag, den der Versicherer für jeden Tag einbehalten darf, an dem Versicherungsschutz bestanden hat, anhand folgender Formel errechnen:

Einmalbeitrag Ihrer Versicherung

Beantragte Versicherungsdauer in Tagen

Ihr Einverständnis, wonach der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt, liegt spätestens vor, wenn Sie Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erheben. Das Widerrufsrecht ist ausgeschlossen bei Versicherungsverträgen, die von beiden Vertragsparteien auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherungsnehmers vollständig erfüllt sind, bevor der Versicherungsnehmer sein Widerrufsrecht ausgeübt hat.

7. Laufzeit des Vertrages

Die Laufzeit des Vertrages entnehmen Sie bitte dem Antrag (siehe Abschnitt 4 des Antrages (Beginn / Ablauf / Zahlungsweise) und dem Versicherungsschein sowie den Verlängerungsbestimmungen in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (§A9 AVB OPKKT 2017 der VTV).

8. Kündigungsrecht

Die Bestimmungen zum Kündigungsrecht entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (§A9 AVB OPKKT 2017 der VTV).

9. Anwendbares Recht / Sprache

Auf den Versicherungsvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung (§A16 AVB OPKKT 2017 der VTV). Die Vertragsbedingungen und die Vorabinformationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt, die Kommunikation während der Laufzeit wird in deutscher Sprache geführt.

10. Außergerichtliche Beschwerdestelle

Bei Beschwerden können Sie das außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfverfahren bei dem Verein Versicherungsombudsmann e. V. in Anspruch nehmen.

Die Anschrift lautet: Versicherungsombudsmann e.V. Postfach 080632, 10006 Berlin.

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter

www.versicherungsombudsmann.de

Das Verfahren ist für Sie kostenfrei. Entscheidungen des Ombudsmannes bis zum Beschwerdewert von EUR 5.000,- sind für uns bindend.

Unabhängig von der Inanspruchnahme einer außergerichtlichen Beschwerdestelle besteht für Sie weiterhin die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten.

11. Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Sie können sich mit einer Beschwerde auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn wenden.

Widerspruchsrecht gegen Werbung sowie Markt- und Meinungsforschung

Wir verarbeiten Ihre Daten im rechtlich zulässigen Rahmen zum Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung.

Dieser Verarbeitung können Sie jederzeit formlos mit Wirkung für die Zukunft widersprechen.

Werbewidersprüche können Sie z.B. per E-Mail an ruv@ruv.de schicken.

Sanktionsklausel

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels-, oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Schweigepflichtentbindungserklärung

Ich ermächtige meine Tierärzte, ohne Rücksicht auf ihre Schweigepflicht, dem Versicherer über meinen Tierbestand in allen Versicherungsangelegenheiten Auskunft zu erteilen sowie ihm Röntgenbilder des versicherten Tieres vorzulegen, soweit dies zur Prüfung des Antrages oder der Leistungspflicht erforderlich ist.

① Vertragsgrundlagen

Zusätzlich zu den "Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Operationskostenversicherung für Kleintiere (AVB OPKKT der VTV 2017)" gelten:

- gesetzliche Bestimmungen

② Monatliche Zahlungsweise ist nur in Verbindung mit einem SEPA-Lastschriftverfahren möglich.

③ Das SEPA-Lastschriftverfahren gilt auch für Ersatzverträge, sowie für Gebühren und eventuelle Mahngebühren.

Tarifbestimmungen und Allgemeine Hinweise

Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Nebenabreden gelten nur, wenn sie von der Gesellschaft schriftlich bestätigt werden.

Inhaltsverzeichnis

Teil A – Allgemeiner Teil

- § A 1 Vertragsgrundlagen; Versicherte Gefahren/Kosten und Schäden
 - § A 2 Umfang der Versicherung/Versicherungsfall/ Versicherungsleistungen
 - § A 3 Nicht versicherte Gefahren und Kosten
 - § A 4 Allgemeine Ausschlüsse
 - § A 5 Versicherte Tiere und Aufnahme in die Versicherung
 - § A 6 Gefahrumstände bei Vertragsabschluss und Gefahrrhöhung
 - § A 7 Geltungsbereich
 - § A 8 Beitrag
 - § A 9 Dauer der Versicherung; Beginn und Ende der Haftung; Wartezeiten
 - § A 10 Veräußerung versicherter Tiere
 - § A 11 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers während der Vertragslaufzeit sowie bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles
 - § A 12 Entschädigungsberechnung; Selbstbehalt
 - § A 13 Besondere Verwirkungsründe; Verjährung
 - § A 14 Zahlung der Entschädigung
 - § A 15 Rechtsverhältnis nach Eintritt des Versicherungsfalles
 - § A 16 Gerichtsstände
 - § A 17 Weitere Kosten
 - § A 18 Bedingungsanpassungsklausel
 - § A 19 Prämienanpassungsklausel
 - § A 20 Schriftliche Form/Änderung der Anschrift
 - § A 21 Repräsentanten
 - § A 22 Schlussbestimmung
- ### Teil B – Besonderer Teil zur Operationskostenversicherung für Hunde
- § B 1 Ergänzung zu Teil A § A 3 Nr. 1a

Teil A – Allgemeiner Teil

§ A 1 Vertragsgrundlagen; Versicherte Gefahren / Kosten und Schäden

1. Der Allgemeine Teil (A) dieser Versicherungsbedingungen bildet in Verbindung mit dem Besonderen Teil der jeweils versicherten Gattung die Vertragsgrundlage.
2. Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes vereinbart ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
3. Abweichende Regelungen in den Besonderen Teilen gehen den Regelungen des Allgemeinen Teils (A) vor.
4. Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Schäden und Kosten.

§ A 2 Umfang der Versicherung / Versicherungsfall / Versicherungsleistungen

1. Versicherungsschutz besteht, soweit nichts anderes vereinbart ist, wenn eine Veränderung des Gesundheitszustands während der Vertragslaufzeit auftritt, die einen chirurgischen Eingriff (Operation) am oder im Körper des versicherten Tieres unter Narkose (inklusive Schmerzausschaltung) zur Wiederherstellung des Gesundheitszustandes erforderlich macht und diese Operation in einer Tierarztpraxis oder -klinik durchgeführt wird.
2. Der Versicherer ersetzt dem VN die durch Originalrechnung des Tierarztes nachgewiesenen und innerhalb der Vertragslaufzeit angefallenen Kosten einer Operation inklusive unmittelbarer Vor- und Nachsorge bis zu dem im Vertrag vereinbarten Umfang.
3. Der Versicherungsschutz umfasst, soweit nichts anderes vereinbart, eine Kostenbeteiligung bis zu den jeweils vereinbarten Höchstsummen an:
 - a. Operationen zur Behandlung von Frakturen
 - b. Orthopädische Operationen
 - c. Neurologische Operationen
 - d. Operationen an den Weichteilen (Weichteilchirurgie).
4. Die Versicherung kann wahlweise auf einzelne Schäden und Gefahren beschränkt werden.

§ A 3 Nicht versicherte Gefahren und Kosten

1. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf:
 - a. Operationen zur Korrektur und Behandlung von angeborenen Fehlentwicklungen oder -stellungen
 - b. Schönheitsoperationen,
 - c. Kastration und Sterilisation,
 - d. Überkronungen und Zahnersatz (Prothetik),
 - e. Biopsien/Punktionen.
2. Nicht erstattet werden Aufwendungen für:
 - a. Wege-, Verweilgeld und Reisekosten des behandelnden Tierarztes;
 - b. Ergänzungsfuttermittel, Vitaminpräparate und Diätfutter;
 - c. Pflegezubehör, Pflegemittel, Tragevorrichtungen, Gehhilfen, Geschirr und Bedarfsgegenstände;
 - d. Erstellung von Gesundheitszeugnissen und Gutachten, und Kennzeichnung versicherter Tiere;
 - e. Transportkosten des Tieres;
 - f. Regenerative Therapien (z. B. Stammzelltherapie, PRP, IRAP).

§ A 4 Allgemeine Ausschlüsse

Versicherungsschutz besteht nicht

1. für die Folgen von Mängeln oder Krankheiten, die bei Beginn der Versicherung bereits vorhanden waren, einschließlich angeborener Fehlentwicklungen;
2. für Schäden, soweit sie durch Krieg, innere Unruhen, Streik oder Aussperrung, Erdbeben, Überschwemmungen, Kernenergie oder hoheitliche Eingriffe verursacht sind.

§ A 5 Versicherte Tiere und Aufnahme in die Versicherung

1. Versichert sind die Tiere, die im Versicherungsvertrag bezeichnet sind.
2. Auf Verlangen des Versicherers hat der Antragsteller auf eigene Kosten ein tierärztliches Gutachten oder sonstige Nachweise über den Gesundheitszustand der zu versichernden Tiere beizubringen.
3. Der Versicherer ist befugt, jederzeit auf seine Kosten eine Besichtigung und Untersuchung des versicherten Tieres vorzunehmen.

§ A 6 Gefahrumstände bei Vertragsabschluss und Gefahrrhöhung

1. **Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.**

Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt. Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Satz 1 oder 2, so kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 19 bis 21 VVG vom Vertrag zurücktreten, kündigen oder eine Vertragsanpassung vornehmen. Der Versicherer kann nach § 21 Absatz 2 VVG auch leistungsfrei sein. Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind gemäß § 20 VVG sowohl die Kenntnis und Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Das Recht des Versicherers, den Vertrag nach § 22 VVG wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

2. Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrrhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

Der Versicherungsnehmer hat jede Gefahrrhöhung, die ihm bekannt wird, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen und zwar auch dann, wenn sie ohne seinen Willen eintritt. Im Übrigen gelten die §§ 23 bis 27 und 29 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt sein, eine Vertragsanpassung vornehmen oder auch leistungsfrei sein.

3. Als Gefahrrhöhung gilt es insbesondere, wenn der Versicherungsnehmer die Verwendungsart oder die Haltungsweise der Tiere ändert.

§ A 7 Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt, soweit nichts anderes vereinbart ist, in der Bundesrepublik Deutschland und bei vorübergehenden Aufenthalten in Europa (im geografischen Sinne).

§ A 8 Beitrag

1. Der erste oder einmalige Beitrag ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder den getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

Ein Folgebeitrag wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.

Bei Vereinbarung der Beitragszahlung in Raten gilt die erste Rate als erster Beitrag.

2. Für die Folgen nicht rechtzeitiger Beitragszahlung gelten die §§ 37, 38 VVG. Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

3. Die Bestimmungen der Nr. 1 und der Nr. 2 gelten auch für die vereinbarten Nebenkosten.

4. Ist Ratenzahlung des Jahresbeitrags vereinbart, so werden die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate in Verzug gerät.

5. Der Versicherungsnehmer kann gegen Beitragsforderungen des Versicherers aufrechnen, soweit die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Diese Aufrechnungsbefugnis gilt nicht für Mitglieder eines Versicherungsvereins (§ 26 VAG).

6. Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Versicherungsperiode oder wird es nach Beginn rückwirkend aufgehoben oder von Anfang an wegen arglistiger Täuschung nichtig, so gebührt dem Versicherer der Beitrag oder die Geschäftsgebühr nach Maßgabe der §§ 39 und 80 VVG.

§ A 9 Dauer der Versicherung; Beginn und Ende der Haftung; Wartezeiten

- Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.
- Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.
Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.
- Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag rechtzeitig im Sinne von § A 8 Nr. 1 zahlt, frühestens jedoch nach Ablauf der vereinbarten Wartezeiten. Die Wartezeiten starten mit dem Versicherungsbeginn.
Für Schäden infolge Unfall gilt eine Wartezeit von einer Woche. Für alle anderen Schäden gilt, soweit nichts anderes vereinbart ist, eine Wartezeit von einem Monat.
- Bei Erweiterung des Versicherungsschutzes gelten die Wartezeitregelungen für den hinzukommenden Teil des Versicherungsschutzes.
- Bei Eintritt eines Versicherungsfalles in der Wartezeit hat der Versicherungsnehmer den Versicherer gemäß § A 11 Ziffer 1 und 2 zu informieren. Es besteht für den Versicherungsnehmer und für den Versicherer ein Kündigungsrecht gemäß § A 15.
- Bei Abschluss des Versicherungsvertrags kann ein festes Entdalter der versicherten Tiere vereinbart werden, zu dem der Versicherungsschutz erlischt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ A 10 Veräußerung versicherter Tiere

Wird ein versichertes Tier vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentümerübergangs an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein. Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag, der auf die zur Zeit des Eintritts des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.

Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.

Der Versicherer und der Erwerber können nach Maßgabe des § 96 VVG das Versicherungsverhältnis kündigen.

Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform anzuzeigen. Ist die Anzeige unterblieben, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 97 VVG leistungsfrei.

§ A 11 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers während der Vertragslaufzeit sowie bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

- Der Versicherungsnehmer muss schwerwiegende Erkrankungen und Unfälle, die eine Operation erforderlich werden lassen können, dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
- Bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer soweit möglich dem Versicherer jede Auskunft - auf Verlangen in Textform - zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist, jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten sowie vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, wenn deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.
- Der Versicherungsnehmer hat die Kosten durch Vorlage der Originalrechnung des Tierarztes, aus der folgendes ersichtlich ist, unverzüglich nachzuweisen:
 - das Datum der erbrachten Leistung,
 - den Namen und die Identifikationsnummer (Chip- oder Tätowierungsnummer)
 - die Diagnose,
 - die berechnete Leistung
 - den Rechnungsbetrag sowie die ausgewiesene Mehrwertsteuer.
- Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Soweit möglich, sind Weisungen des Versicherers zur Schadenminderung/-abwendung unverzüglich in geeigneter Weise - gegebenenfalls auch telefonisch oder mündlich - einzuholen und soweit zumutbar zu befolgen. Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, hat auch dieser die Pflichten nach Nr. 1 bis 4 zu erfüllen.
- Steht dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zu, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dieses dem Versicherer anzuzeigen.
- Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Nr. 1 bis 5, so ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 und 82 VVG zur Kündigung oder zur Kürzung der Leistung berechtigt oder leistungsfrei.
Außer im Falle der Arglist ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- Der Versicherungsnehmer hat einen Wohnortwechsel oder die Verlagerung des gewöhnlichen Aufenthaltsortes ins Ausland dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Für Firmenkunden gilt diese unverzügliche Anzeigepflicht, sofern der Sitz der Gesellschaft ins Ausland oder die versicherte Sache dauerhaft in eine im Ausland gelegene Betriebsstätte verlagert wird.

§ A 12 Entschädigungsberechnung; Selbstbehalt

- Je Versicherungsfall gemäß § A 2 werden, soweit nichts anderes vereinbart ist, die entstandenen Entgelte gegen Vorlage der Rechnung bis zu der vereinbarten Summe erstattet.
Sämtliche Operationen, die auf demselben Krankheits- oder Unfallereignis beruhen, gelten als ein Versicherungsfall.
Im Versicherungsfall wird nur eine Position der in § 2 Nr. 3 a bis d aufgelisteten Operationen entschädigt. Kommen für eine Operation mehrere Positionen in Betracht, so gilt für diese Operation insgesamt die Entschädigungsgrenze der Position mit der höchsten Entschädigungsgrenze.
- Entschädigungen aus anderen Versicherungsverträgen sowie Zahlungen Dritter werden auf die Entschädigung aus dem vorliegenden Versicherungsvertrag angerechnet.

§ A 13 Besondere Verwirklichungsgründe; Verjährung

- Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei,
 - wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat;
 - wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht. Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- In den Fällen von Nr. 1 kann der Versicherer den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Kündigung ist spätestens einen Monat nach schriftlicher Ablehnung der Entschädigung zu erklären.
- Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den, den Anspruch begründenden Umständen, Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.
Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt der Zeitraum von der Anmeldung bis zum Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller bei der Fristberechnung nicht mit (§ 15 VVG).

§ A 14 Zahlung der Entschädigung

- Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
- Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:
 - Die Entschädigung ist - soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird - seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.
 - Der Zinssatz beträgt 4 Prozent, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund ein höherer Zins zu zahlen ist.
 - Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.
- Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1 und 2a) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
- Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben,
 - solange Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
 - wenn gegen den Versicherungsnehmer aus Anlass des Schadenereignisses ein behördliches oder strafrechtliches Verfahren aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch rechtserheblich sind, bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens.

§ A 15 Rechtsverhältnis nach Eintritt des Versicherungsfalles

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien das Versicherungsverhältnis kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

§ A 16 Gerichtsstände

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände nach §§ 13, 17, 21, 29 ZPO sowie § 215 VVG.

§ A 17 Weitere Kosten

Falls aus besonderen, vom Versicherungsnehmer veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht, können dem Versicherungsnehmer die dadurch verursachten Kosten in vereinbarter Höhe gesondert in Rechnung gestellt werden. Dies gilt beispielsweise für das Durchführen von Vertragsänderungen, Anfertigen von Zweitschriften vom Versicherungsschein, Bearbeiten von Rückläufern im Lastschriftverfahren und Mahnverfahren wegen Beitragsrückständen.

§ A 18 Bedingungsanpassungsklausel

1. Der Versicherer ist unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen berechtigt, Regelungen dieses Vertrages zu ergänzen oder zu ersetzen, wenn diese
 - a. durch die Änderung von Gesetzen und Verordnungen, auf denen die Bestimmungen des Versicherungsvertrages beruhen,
 - b. infolge unmittelbar den Versicherungsvertrag betreffende Änderungen der höchstgerichtlichen Rechtsprechung,
 - c. einen bestandskräftigen Bescheid der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bzw. der Kartellbehörde, als unwirksam anzusehen sind und hierdurch eine Vertragslücke entstanden ist, die das bei Vertragsabschluss vorhandene Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutenden Maße stört.
2. Die Berechtigung zur Bedingungsänderung gilt nur für Regelungen, die folgende Bereiche betreffen:
 - a. Umfang des Versicherungsschutzes
 - b. Deckungsausschlüsse
 - c. Pflichten des Versicherungsnehmers und des Versicherers.
3. Die geänderten Regelungen dürfen den Versicherungsnehmer als einzelne Bestimmung und im Zusammenwirken mit anderen Bestimmungen des Vertrages nicht schlechter stellen als die bei Vertragsabschluss vorhandenen Regelungen.
4. Macht der Versicherer von seinem Recht zu Bedingungsänderung Gebrauch, hat der Versicherungsnehmer das Recht, den Versicherungsvertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung zur Bedingungsänderung zu kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsänderung.
5. Der Versicherer verpflichtet sich, den Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform über die Bedingungsänderung zu informieren und diese zu erläutern. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auch auf sein Kündigungsrecht hinzuweisen.“

§ A 19 Prämienanpassungsklausel

1. Der Versicherer ist nach der Maßgabe der nachfolgenden Regelungen berechtigt bzw. verpflichtet, die Prämie jährlich anzupassen (Erhöhung oder Herabsetzung).
2. Die Prämie errechnet sich aus dem Grundbeitrag und individuell vereinbarten Zuschlägen oder Nachlässen für besondere Gefahrenverhältnisse. Der Grundbeitrag wird unter Berücksichtigung von Schadenaufwand, Verwaltungs- und Vertriebskosten und einem Gewinnansatz kalkuliert.

Bei der Neukalkulation der Prämie für bestehende Verträge hat der Versicherer die voraussichtliche künftige Entwicklung des unternehmensindividuellen Schadenaufwands und den voraussichtlichen Verwaltungskostenaufwand zu berücksichtigen. Der Versicherer hat bei der Neukalkulation die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik zu beachten. Bei der Neukalkulation werden diejenigen Risiken zusammengefasst, die einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen. Individuell vereinbarte Zuschläge oder Nachlässe bleiben von der Neukalkulation unberührt. Eine eventuelle Erhöhung des Gewinnansatzes bleibt ebenso außer Betracht. Ergibt eine Neukalkulation im Vergleich zum Vorjahr einen um mindestens 5 % von dem bisherigen Beitrag abweichenden Wert, so ist der Versicherer berechtigt, den Beitrag um den Differenzbetrag zu erhöhen bzw. verpflichtet, ihn um die Differenz zu senken. Ergibt sich aus der Neukalkulation eine Veränderung des Beitrags von unter 5 % erfolgt keine Beitragsanpassung. Diese Veränderung ist jedoch bei den folgenden Neukalkulationen zu berücksichtigen.

Der Änderungsprozentsatz wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Bei Erhöhung des Beitrags darf dieser den zum Zeitpunkt der Erhöhung für Neuverträge mit gleichen Tarifmerkmalen und gleichem Deckungsumfang geltenden Beitragssatz nicht übersteigen. Der Versicherer ist verpflichtet, die Neukalkulation einmal pro Versicherungsjahr zum 01.07. durchzuführen.

3. Beitragserhöhungen, die sich aus der Neukalkulation ergeben, teilt der Versicherer dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor Beginn des Wirksamwerdens der Beitragserhöhung mit. Erhöht sich der Beitrag aufgrund einer Beitragsanpassung nach Ziffer 1 und 2, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte. Die Kündigung bedarf der Textform. Der Versicherer weist den Versicherungsnehmer in der Mitteilung der Erhöhung auf das bestehende Kündigungsrecht hin. Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

§ A 20 Schriftliche Form/Änderung der Anschrift

Soweit jeweils nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind alle für den Versicherer bestimmten Vertragserklärungen und Anzeigen in Textform abzugeben. Vertragserklärungen und Anzeigen sollen an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, findet § 13 VVG Anwendung.

§ A 21 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

§ A 22 Schlussbestimmung

Soweit nicht in den Versicherungsbestimmungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt insbesondere für die im Anhang aufgeführten Gesetzesbestimmungen, die nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen Inhalt des Versicherungsvertrages sind.

Teil B –

Besonderer Teil zur Operationskostenversicherung für Hunde

§ B 1 Ergänzung zu Teil A § A 3 Nr. 1a

Unter den in Teil A § A 3 Nr. 1 a genannten Operationen zur Korrektur und Behandlung von angeborenen Fehlbildungen oder -stellungen sind insbesondere folgende Operationen zu verstehen:

- Brachycephales Syndrom,
- HD,
- ED,
- OCD,
- Patellaluxation,
- Hydrocephalus / Chiari Malformation,
- Persistierender ductus arteriosus (PDA) / Pulmonalstenose / Rechaorta / Hiatus hernie,
- Lebershunt,
- Ektopischer Ureter,
- Entropium / Ektropium / Nickhautdrüsenvorfall,
- Zahnfehlstellung,
- Atesia ani
- Dermoidzyste

Diese Aufzählung ist beispielhaft und nicht abschließend.

Merkblatt zur Datenverarbeitung

R+V Versicherungsgruppe - Raiffeisenplatz 1 - 65189 Wiesbaden

Stand Januar 2019

1. Wozu dient dieses Merkblatt?

Mit diesem Merkblatt informieren wir Sie umfassend über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten. Diese verarbeiten wir nur, soweit wir dazu gesetzlich berechtigt oder verpflichtet sind.

Die deutsche Versicherungswirtschaft hat sich in den **Verhaltensregeln der deutschen Versicherungswirtschaft** verpflichtet, nicht nur die datenschutzrelevanten Gesetze streng einzuhalten, sondern auch durch weitere Maßnahmen den Datenschutz zu fördern.

Erläuterungen dazu finden Sie in den Verhaltensregeln im Internet:

www.code-of-conduct.ruv.de

Dort finden Sie auch die Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe, die diesen Verhaltensregeln zum 01.01.2014 beigetreten sind. Auf Wunsch schicken wir Ihnen die Verhaltensregeln gerne per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an unseren Datenschutzbeauftragten.

2. Kontaktdaten unseres Datenschutzbeauftragten

Wenn Sie datenschutzrechtliche Fragen haben, wenden Sie sich bitte an den Datenschutzbeauftragten der R+V Versicherungsgruppe:

Dr. Roland Weiß

Raiffeisenplatz 1

65189 Wiesbaden

E-Mail: datenschutz@ruv.de

Wenn Sie allgemeine Fragen zu Ihrem Vertrag haben, nutzen Sie bitte die **allgemeinen Kontaktkanäle**. Informationen darüber finden Sie im Internet: www.ruv.de

3. Wie und wann verwenden wir Ihre personenbezogenen Daten?

Wir benötigen Ihre personenbezogenen Daten, um das zu versichernde Risiko vor einem Vertragsabschluss einschätzen zu können und das Vertragsverhältnis durchzuführen, z. B. im Schaden- oder Leistungsfall.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre Daten im rechtlich zulässigen Rahmen zum Zwecke der **Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung**. **Dieser Nutzung können Sie jederzeit formlos mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Werbewidersprüche können Sie z. B. per E-Mail an ruv@ruv.de schicken.**

Ihre Daten verarbeiten wir im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben gegebenenfalls auch zu Zwecken, die nicht direkt mit Ihrem Vertrag zusammenhängen. Beispielsweise kann dies der Fall sein, um

- zulässige regulatorische oder aufsichtsrechtliche Anforderungen zu erfüllen. So unterliegen wir mit unserer Haupttätigkeit einigen spezialgesetzlichen Vorschriften, in deren Rahmen Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden: z. B. Bekämpfung der Geldwäsche, gesetzliche Meldepflichten an staatliche Stellen, Solvency II etc.
- Verfahren elektronischer Datenverarbeitung zu prüfen und zu optimieren
- unternehmensintern und rechtlich zulässig unternehmensübergreifend verwendete Daten zusammenzustellen
- Tarifkalkulationen zu erstellen und internes Controlling durchzuführen
- rechtliche Ansprüche geltend zu machen und zur Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten

Grundsätzlich bitten wir Sie, uns nur Daten mitzuteilen, die für den jeweiligen Zweck (z. B. Vertragsbegründung, Leistungs- oder Schadenbearbeitung) notwendig oder gesetzlich vorgeschrieben sind (z. B. wegen Vorgaben aus dem Geldwäschegesetz, Vorgaben aus dem Steuerrecht). Wenn wir Sie bitten, uns Daten freiwillig mitzuteilen, machen wir Sie darauf besonders aufmerksam. Falls es eine vertragliche oder gesetzliche Pflicht zur Mitteilung der Daten gibt und Sie dies verweigern, kann daraus folgen, dass wir den Vertrag nicht schließen können oder nicht zur Leistung verpflichtet sind.

4. Rechtsgrundlagen

In vielen Fällen ist die Datenverarbeitung gesetzlich zulässig, weil sie für das **Vertragsverhältnis** erforderlich ist. Das gilt vor allem für das Prüfen der Antragsunterlagen, das Abwickeln des Vertrags und um Schäden und Leistungen zu bearbeiten.

In bestimmten Fällen ist eine Datenverarbeitung nur zulässig, **wenn Sie dazu ausdrücklich einwilligen**.

Beispiele:

- Gesundheitsdaten, die wir in der Lebens-, Kranken- oder Unfallversicherung verarbeiten.
- In einigen Fällen verarbeiten wir Ihre Daten zu Werbezwecken nur, wenn Sie hierzu ausdrücklich eingewilligt haben.

Um diese Einwilligung bitten wir Sie gesondert.

In anderen Fällen verarbeiten wir Ihre Daten auf Grund einer **allgemeinen Interessenabwägung**, d. h. wir wägen unsere mit den jeweiligen Interessen des Betroffenen ab. Ein Beispiel: Wenn wir wegen einer Prozessoptimierung Daten an spezialisierte Dienstleister übermitteln und diese eigenverantwortlich arbeiten, schließen wir mit diesen Dienstleistern Verträge. Diese stellen sicher, dass die Dienstleister ein angemessenes Datenschutzniveau einhalten.

5. Herkunft und Kategorien personenbezogener Daten

Grundsätzlich erheben wir personenbezogenen Daten direkt beim Betroffenen.

In bestimmten Fällen kann es jedoch sein, dass wir personenbezogene Daten von Dritten erhalten.

Beispiele:

- Bei **Postrückläufern** führen spezialisierte Dienstleister eine Adressrecherche durch, um aktuelle Anschriftdaten zu ermitteln.
- Daten zu **Mitversicherten bzw. versicherten Personen** erhalten wir über unseren

Versicherungsnehmer, falls wir die Daten nicht direkt bei diesen Personen erheben können.

Wir erheben z. B. den Namen, die Adresse und das Geburtsdatum. Die erforderlichen Daten für den Leistungsfall erheben wir direkt beim Betroffenen.

- Daten zu **Bezugsberechtigten oder Begünstigten** erhalten wir von unserem Versicherungsnehmer, z. B. den Namen, die Adresse und das Geburtsdatum, um den Betroffenen im Leistungsfall kontaktieren zu können.
- Bei der Kfz-Versicherung erhalten wir die Daten eines **abweichenden Halters** von unserem Versicherungsnehmer, z. B. den Namen, die Kontaktdaten, Daten zum Fahrzeug und das Geburtsdatum.
- Daten zu **Sicherungsgebern, Kreditgebern, Leasinggebern, Bürgschafts- bzw. Garantiegläubigern und Forderungsinhabern** erhalten wir unter Umständen von unserem Versicherungsnehmer. Umgekehrt kann es sein, dass wir von jenen Daten zum Versicherungsnehmer erhalten, insbesondere Kontaktdaten und Angaben zum betroffenen Risiko.
- Bei einer **Warenkreditversicherung** erhalten wir Daten zu **Risikokunden** von unserem Versicherungsnehmer, z. B. Kontaktdaten und weitere Angaben des Risikokunden.
- Daten zu **Zeugen** erhalten wir von unserem Versicherungsnehmer oder beteiligten Dritten, z. B. Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden. So erhalten wir den Namen, die Kontaktdaten und die jeweiligen Informationen zum Sachverhalt.
- Bei **Bonitätsauskünften** erhalten wir Bonitätsinformationen von spezialisierten Auskunfteien. Nähere Informationen dazu finden Sie unter dem Punkt 11.
- Außerdem erhalten wir Daten zu Ihrer Person über Ihren zuständigen Vermittler, z. B. im Rahmen der Antragsaufnahme.

6. An wen übermitteln wir Ihre Daten?

Im Rahmen des Vertrags kann es zu einer Datenübermittlung an Dritte kommen:

a) Rückversicherer

Wir geben in bestimmten Fällen, z. B. bei einem hohen finanziellen Ausfallrisiko, einen Teil der durch den Vertrag übernommenen Risiken an **Rückversicherer** weiter. Hier kann es notwendig sein, dem Rückversicherer entsprechende versicherungstechnische Angaben mitzuteilen.

Die Datenübermittlung an Rückversicherer erfolgt im Rahmen einer allgemeinen Interessenabwägung. Wenn es erforderlich ist, gesundheitsbezogene Informationen an Rückversicherer zu übermitteln, holen wir Ihre gesonderte Einwilligung ein.

Informationen zur Datenverarbeitung bei den in Frage kommenden Rückversicherern finden Sie auf unseren Internetseiten: www.rueckversicherung.ruv.de

b) Versicherungsvermittler

Betreut Sie bei Ihren Versicherungsgeschäften ein Vermittler, teilen wir ihm allgemeine Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten mit, die er zum Beraten und Betreuen braucht. Wenn Sie nach Vertragsabschluss nicht mehr vom ursprünglichen Vermittler betreut werden wollen, können Sie Ihr **Widerrufsrecht** nutzen. Dieses besteht auch, wenn der Vermittler aus anderen Gründen wechselt, z. B. wenn er seine Tätigkeit einstellt. Wir können Ihnen dann einen neuen Vermittler anbieten, der Sie betreut.

Daten an den Versicherungsvermittler übermitteln wir grundsätzlich im Rahmen einer allgemeinen Interessenabwägung oder auf gesetzlicher Grundlage.

Wenn es erforderlich ist, dem Vermittler gesundheitsbezogene Informationen mitzuteilen, holen wir Ihre gesonderte Einwilligung ein.

c) Datenübermittlung an andere Versicherer

Sie sind verpflichtet, Fragen im Versicherungsantrag vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten. In bestimmten Fällen prüfen wir Ihre Angaben bei Ihrem Vorversicherer. Bei der Risikoprüfung kann es beispielsweise zum Überprüfen von Schadenfreiheitsrabatten, insbesondere der Schadenfreiheitsklassen in der Kfz-Haftpflichtversicherung und Vollkaskoversicherung, und zur Ergänzung oder Verifizierung der Angaben der Antragsteller oder Versicherten notwendig sein, Informationen mit einem **Vorversicherer** auszutauschen. Gleiches gilt, wenn wir Ihre Daten an einen **Nachversicherer** weitergeben.

Auch beim Übertragen von Ansprüchen auf Altersvorsorge bei Anbieter- oder Arbeitgeberwechsel oder von Altersrückstellungen in der Krankenversicherung auf den neuen Versicherer kann ein Datenaustausch zwischen Vorversicherer und nachfolgendem Versicherer notwendig sein.

Außerdem müssen in bestimmten Fällen, z. B. Mehrfachversicherungen, gesetzlichem Forderungsübergang und bei Teilungsabkommen, personenbezogene Daten unter den Versicherern ausgetauscht werden. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag. Den Datenaustausch dokumentieren wir.

Beim gemeinsamen Absichern von Risiken können bei der Risikoprüfung und Schadenbearbeitung Daten mit den beteiligten Versicherern ausgetauscht werden.

Auch dann erfolgt die Datenübermittlung an andere Versicherer grundsätzlich im Rahmen einer allgemeinen Interessenabwägung und in einigen Fällen auf Grundlage einer Einwilligung, die wir gesondert von Ihnen einholen.

d) Zentrales Hinweis- und Informationssystem (HIS)

Wenn wir einen Antrag oder Schaden prüfen, kann es zur Risikobeurteilung, weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder Verhinderung von Versicherungsmissbrauch notwendig sein, Anfragen an andere Versicherer zu richten oder entsprechende **Anfragen** anderer Versicherer zu beantworten. Die Versicherungswirtschaft nutzt zur genaueren Risiko- und Leistungsfalleinschätzung das **Hinweis- und Informationssystem (HIS)** der informa HIS GmbH. Eine detaillierte Beschreibung des HIS finden Sie im Internet unter www.informa-his.de. Nicht alle Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe nehmen am HIS teil.

Ergänzende Informationen über die Anfrage beim HIS finden Sie in unserer Datenschutzerklärung: www.ruv.de/datenschutz

Eine **Meldung** in das HIS und seine Nutzung erfolgen nur zu Zwecken, die mit dem System verfolgt werden dürfen, also nur wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. In diesen Fällen erfolgt die Datenübermittlung auf Grundlage einer allgemeinen Interessenabwägung. Falls wir Sie beim HIS melden, informieren wir Sie schriftlich darüber.

Schaden

An das HIS melden wir und andere Versicherungsunternehmen erhöhte Risiken und Auffälligkeiten, die auf Versicherungsbetrug hindeuten könnten und daher näher geprüft werden müssen. Die Meldung ist bei Antragstellung oder im Schadensfall möglich und kann eine Person oder eine Sache, z. B. ein Kfz, betreffen. Eine Meldung zur Person ist möglich, wenn ungewöhnlich oft Schäden gemeldet werden oder z. B. das Schadenbild mit der Schadenschilderung nicht in Einklang zu bringen ist. Die Versicherer müssen im Schadensfall wissen, ob ein Fahrzeug schwerwiegende oder unreparierte Vorschäden hatte oder schon einmal als gestohlen gemeldet wurde. Deshalb melden wir Fahrzeuge an das HIS, wenn diese einen Totalschaden erlitten haben, gestohlen wurden oder wenn Schäden ohne Reparaturnachweis abgerechnet wurden.

Immobilien melden wir an das HIS, wenn wir eine ungewöhnlich hohe Schadenhäufigkeit feststellen. Sollten wir Sie, Ihre Immobilie oder Ihr Fahrzeug an das HIS melden, informieren wir Sie darüber.

Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Vertrags oder Regulierung eines Schadens richten wir Anfragen zur Person oder Sache (z. B. Kfz) an das HIS und speichern die Ergebnisse. Im Schadensfall kann es nach einem Hinweis durch das HIS erforderlich sein, genauere Angaben zum Sachverhalt von den Versicherern zu erfragen, die Daten an das HIS gemeldet haben. Auch diese Ergebnisse speichern wir, wenn sie für die Prüfung des Versicherungsfalles relevant sind. Es kann auch sein, dass wir Anfragen anderer Versicherer in einem späteren Leistungsfall beantworten und daher Auskunft über Ihren Schadensfall geben müssen.

Rechtsschutz

An das HIS melden wir und Versicherungsunternehmen erhöhte Risiken, z. B. Verträge mit ungewöhnlich häufig gemeldeten Rechtsschutzfällen. Sollten wir Sie an das HIS melden, benachrichtigen wir Sie darüber. Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Vertrags richten wir Anfragen zu Ihrer Person an das HIS und speichern die Ergebnisse. Erhalten wir einen Hinweis auf risikoerhöhende Besonderheiten, kann es sein, dass wir von Ihnen zusätzliche Informationen zum konkreten Meldegrund benötigen.

Soweit es zur Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist, können im Leistungsfall Daten zwischen dem in das HIS meldenden und dem abrufenden Versicherungsunternehmen ausgetauscht werden. Der Datenaustausch wird dokumentiert. Die Betroffenen werden über den Austausch informiert, wenn er nicht zum Aufklären von Widersprüchlichkeiten erfolgt.

e) Kfz-Zulassungsstelle

Beim Abschluss einer Kfz-Versicherung und bei allen sonstigen versicherungsrelevanten Zulassungsvorgängen (z. B. Ab- oder Ummeldung, Wohnortwechsel, Versichererwechsel) ist es gesetzlich erforderlich, personenbezogene Daten mit der Kfz-Zulassungsstelle auszutauschen. Dies ist z. B. der Fall, wenn Sie eine von uns erteilte elektronische Versicherungsbestätigung (eVB) bei der Kfz-Zulassungsstelle vorlegen, um ein Kfz zuzulassen.

f) Auftragnehmer und Dienstleister

Im Internet können Sie unter www.code-of-conduct.ruv.de Listen der Auftragnehmer und Dienstleister abrufen, zu denen dauerhafte Geschäftsbeziehungen bestehen.

Auf Wunsch schicken wir Ihnen gerne einen Ausdruck per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an unseren Datenschutzbeauftragten.

Wenn wir an Dienstleister nicht lediglich streng weisungsgebundene „Hilfsfunktionen“ auslagern, sondern Dienstleister weitgehende Tätigkeiten eigenständig erbringen, liegt datenschutzrechtlich eine sogenannte Funktionsübertragung vor. Typische Beispiele sind Sachverständige, Wirtschaftsprüfer oder medizinische Dienstleister.

Wenn Sie geltend machen können, dass wegen Ihrer persönlichen Situation Ihr schutzwürdiges Interesse das Interesse des übermittelnden Versicherungsunternehmens überwiegt, haben Sie für die Datenübermittlung bei Funktionsübertragungen ein Widerspruchsrecht.

Ein Beispiel: Bei einem zurückliegenden Versicherungsfall hat ein Gericht rechtskräftig festgestellt, dass ein bestimmter Sachverständiger Ihren Sachverhalt falsch begutachtet hat. In einem erneuten Schadensfall können Sie der Beauftragung desselben Sachverständigen widersprechen, da begründete Einwände gegen diesen bestehen. Dagegen reicht es nicht aus, wenn Sie ohne Angabe besonderer Gründe keine Datenübermittlung an Dienstleister generell oder einen bestimmten Dienstleister wünschen. Funktionsübertragungen finden Sie in der oben genannten Dienstleisterliste.

g) Zentralisierte Datenverarbeitung innerhalb der R+V Versicherungsgruppe

Innerhalb der R+V Versicherungsgruppe sind einzelne Bereiche zentralisiert, z. B. der Beitragseinzug, die telefonische Kundenbetreuung oder die Datenverarbeitung. Daher werden Stammdaten wie Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge oder Ihr Geburtsdatum in einer zentralen Datensammlung geführt; d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten.

So wird z. B. Ihre Adresse gegebenenfalls nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen. So kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen schnell der zuständige Ansprechpartner genannt werden.

Alle an die zentralisierte Datenverarbeitung angebotenen Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe können diese Stammdaten einsehen.

Die übrigen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den vertragsführenden Unternehmen der Gruppe abfragbar.

Folgende Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe sind an die zentralisierte Datenverarbeitung angebunden:

R+V Versicherung AG
R+V Allgemeine Versicherung AG
R+V Direktversicherung AG
R+V Gruppenpensionsfonds-Service GmbH*

R+V Krankenversicherung AG
R+V Lebensversicherung AG
R+V Lebensversicherung a.G.
R+V Luxembourg Lebensversicherung S.A., Niederlassung Wiesbaden
R+V Pensionsfonds AG
R+V Pensionskasse AG
R+V Pensionsversicherung a.G.
R+V Rechtsschutz-Schadenregulierungs-GmbH*
R+V Service Center GmbH*
R+V Treuhand GmbH*
RUV Agenturberatungs GmbH*
Vereinigte Tierversicherung Gesellschaft a.G.
KRAVAG-HOLDING Aktiengesellschaft
KRAVAG-ALLGEMEINE Versicherungs-AG
KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG
KRAVAG-SACH Versicherung des Deutschen Kraftverkehrs VaG
KRAVAG und SVG Assekuranz Vertriebs- und Bearbeitungszentrum GmbH*
KRAVAG Umweltschutz und Sicherheitstechnik GmbH (KUSS)*
Condor Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft
Condor Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft
Condor Dienstleistungs-GmbH*
R+V Dienstleistungs-GmbH*
Pension Consult Beratungsgesellschaft für Altersvorsorge mbH*
carexpert Kfz-Sachverständigen GmbH*
CHEMIE Pensionsfonds AG
compertis Beratungsgesellschaft für betriebliches Vorsorgemanagement mbH*
UMB Unternehmens-Managementberatungs GmbH*
UMBI GmbH*

* Dieses Unternehmen ist Dienstleister der Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe und kann daher auf personenbezogene Daten zugreifen.

Die jeweils aktuelle Liste der an der zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmenden Unternehmen können Sie unter www.code-of-conduct.ruv.de abrufen. Auf Wunsch schicken wir Ihnen gerne einen Ausdruck dieser Liste per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an unseren Datenschutzbeauftragten.

h) Übergeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen

Wir übermitteln personenbezogene Daten an die DZ BANK AG als übergeordnetes Finanzkonglomeratsunternehmen, wenn und soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Eine solche Verpflichtung kann sich aus den Regeln über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation ergeben, zum Beispiel an ein angemessenes und wirksames Risikomanagement auf Konzernebene.

i) Leasing- und Kreditgeber

Wenn Sie im Rahmen von Leasing- oder Kreditverträgen Sachversicherungen mit R+V abschließen, informieren wir den Leasing- bzw. Kreditgeber auf Anfrage darüber, dass ein entsprechender Versicherungsschutz besteht und er im Zusammenhang mit Kündigungen, Zahlungsverzug und Schadensfällen als Drittberechtigter erfasst ist.

Er erhält auch Informationen über Versicherungssummen und bestehende Selbstbeteiligungen, damit er sein finanzielles Ausfallrisiko beurteilen kann.

j) Behörden, Zentralbanken und andere Stellen mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben

An Behörden, Zentralbanken und andere Stellen mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten, wenn wir gesetzlich oder vertraglich dazu berechtigt oder verpflichtet sind.

Eine solche Datenübermittlung kann auf Anfrage einer Behörde erfolgen. Wir prüfen dann, ob die Behörde die Daten erhalten darf.

In einigen Fällen sind wir gesetzlich dazu verpflichtet, Ihre Daten an Behörden zu übermitteln, z. B.

- wegen steuerrechtlicher Vorschriften oder Verpflichtungen aus dem Kreditwesengesetz bei Meldungen an die Deutsche Bundesbank oder

- bei einer gesetzlich erforderlichen Berufshaftpflichtversicherung an die rechtlich festgeschriebenen Meldestellen.

In allen anderen Fällen holen wir von Ihnen eine Einwilligung ein.

k) Mitversicherte

In Verträgen, bei denen es neben dem Versicherungsnehmer noch andere mitversicherte Personen gibt, kann es zur Vertragsdurchführung erforderlich sein, dass Daten der jeweils anderen Person übermittelt werden. Sofern Ihre Einwilligung notwendig ist, holen wir diese gesondert ein.

7. Datenübermittlung in Drittstaaten außerhalb der EU/EWR

Wenn wir personenbezogene Daten innerhalb der EU/EWR übermitteln, beachten wir die strengen rechtlichen Vorgaben.

Wenn es erforderlich ist, übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten an Dienstleister in Drittstaaten außerhalb der EU/EWR, z. B. im Rahmen von IT-Leistungen, oder an Sachverständige. Auswahl und vertragliche Vereinbarungen richten sich selbstverständlich nach den gesetzlichen Regelungen.

Bei bestimmten Vertragstypen kann es vorkommen, dass wir Ihre Daten an Rückversicherer in Drittstaaten außerhalb der EU/EWR übermitteln.

Insbesondere in den Fällen, bei denen das versicherte Risiko oder der Versicherungsnehmer sich in einem Drittstaat befindet, kann es erforderlich sein, Daten in den Drittstaat zu übermitteln (z. B. Vermittler, andere Versicherer).

Darüber hinaus bestehen in bestimmten Fällen gesetzliche Meldeverpflichtungen, wegen deren wir Ihre Daten an Behörden und ähnliche Stellen in Drittstaaten außerhalb der EU/EWR übermitteln müssen.

Auch bei Rechtsstreitigkeiten mit Auslandsbezug kann eine solche Übermittlung notwendig sein (z. B. Rechtsanwälte).

Wenn im Einzelfall Ihre Einwilligung notwendig ist, holen wir diese gesondert ein.

8. Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Wenn es erforderlich ist, verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten für die Dauer unserer Geschäftsbeziehung. Das kann auch die Anbahnung oder die Abwicklung eines Vertrags sein.

Darüber hinaus unterliegen wir verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten. Diese ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB), der Abgabenordnung (AO), dem Geldwäschegesetz (GWG) oder der Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung (RechVersV). Dort vorgegebene Fristen zur Aufbewahrung und Dokumentation betragen zwei bis 30 Jahre.

Die Speicherdauer richtet sich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, die zum Beispiel nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) bis zu 30 Jahre betragen können; die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt drei Jahre.

Weitere Informationen zu unseren Löschfristen finden Sie im Internet unter www.ruw.de/static-files/ruwde/downloads/datenschutz/loeschfristen.pdf

Die Liste schicken wir Ihnen gerne auch per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an unseren Datenschutzbeauftragten.

9. Welche Rechte haben Sie?

Ihre gesetzlichen Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit können Sie bei unserem Datenschutzbeauftragten geltend machen.

Beruht die Datenverarbeitung auf einer allgemeinen Interessenabwägung, steht Ihnen ein Widerrufsrecht gegen diese Datenverarbeitung zu, wenn aus Ihrer persönlichen Situation Gründe gegen eine Datenverarbeitung sprechen.

10. Informationspflicht, wenn wir Daten Dritter von Ihnen erhalten

Erhalten wir von Ihnen als Versicherungsnehmer personenbezogene Daten von Dritten, müssen Sie das Merkblatt zur Datenverarbeitung an diese weitergeben. Das sind z. B. Mitversicherte, versicherte Personen, Bezugsberechtigte, Geschädigte, Zeugen, abweichende Beitragszahler, Kredit-, Leasinggeber etc.

11. Wann holen wir Informationen zu Ihrer Bonität ein?

R+V wird gegebenenfalls im Rahmen des Antrags auf Abschluss einer **Kfz-Haftpflichtversicherung** Ihre dazu erforderlichen Daten (Name, Vorname, Firmenbezeichnung, Anschrift, Geburtsdatum) an die infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden übermitteln, um Informationen zu Ihrem bisherigen Zahlungsverhalten und Bonitätsinformationen auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Nutzung von Anschriftdaten zu erhalten.

Aufgrund des berechtigten Interesses holen wir eine Bonitätsauskunft bei Abschluss einer Kfz-Haftpflichtversicherung im Hinblick auf das bei dieser Pflichtversicherung bestehende finanzielle Ausfallrisiko ein (Direktanspruch des Geschädigten). Die Pflichtversicherung und die Eintrittspflicht ergeben sich aus dem 1. Abschnitt Pflichtversicherungsgesetz für Kraftfahrzeughalter (PfIVG) und aus Teil 2, Kapitel 1, Abschnitt 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Bei Anträgen oder Angeboten zum Abschluss einer **Kautionsversicherung**, einer **Kreditversicherung** oder einer **Versicherung gegen finanzielle Verluste**, wie z. B. einer Vertrauensschadenversicherung, und während der Laufzeit eines dieser Verträge übermittelt R+V Ihre personenbezogenen Daten (Firma, Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum) an beauftragte Auskunftsteilnehmer. Dies geschieht, um Informationen zu Ihrem bisherigen Zahlungsverhalten und Bonitätsinformationen auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Nutzung von Anschriftdaten zu erhalten. Das berechnete Interesse an einer Wirtschaftsauskunft besteht in diesen Fällen bei Abschluss und während der Durchführung dieser Verträge wegen des bestehenden finanziellen Ausfallrisikos der R+V Allgemeine Versicherung AG.

Unsere Partner sind:

infoscore Consumer Data GmbH,
Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden

informa Solutions GmbH,
Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden

SCHUFA Holding AG,
Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden
Creditreform Wiesbaden Hoffmann KG,
Adolfsallee 34, 65185 Wiesbaden

Bürger Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG,
Gasstraße 18, 22761 Hamburg

Prof. Schumann Analyse GmbH,
Weender Landstraße 23, 37073 Göttingen

Deutsche Bank AG, Zentrale Auskunft,
20079 Hamburg

Bisnode Deutschland GmbH,
Robert-Bosch-Straße 11, 64293 Darmstadt

KSV1870 Information GmbH,
Wagensseilgasse 7, 1120 Wien, Österreich

Auch im Bereich der **Technischen Versicherungen** holen wir bei Großrisiken Bonitätsinformationen auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Nutzung von Anschriftdaten über die Creditreform Wiesbaden Hoffmann KG, Adolfsallee 34, 65185 Wiesbaden ein.

Falls Sie Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten wünschen, die die Auskunftsteilnehmer gespeichert hat, wenden Sie sich bitte direkt an die beauftragte Auskunftsteilnehmer.

12. Welche Rechte haben Sie bei einer automatisierten Einzelfallentscheidung?

Als Versicherer sind wir befugt, in bestimmten Fallgruppen (z. B. bei einer Entscheidung zum Abschluss oder der Erfüllung eines Vertrags oder bei einer Entscheidung auf Grundlage verbindlicher Entgeltregelungen für Heilbehandlungen wie der GOÄ) Ihre personenbezogenen Daten (auch Ihre Gesundheitsdaten) einer sogenannten „automatisierten Einzelfallentscheidung“ zugrunde zu legen. Dies bedeutet, dass wir in bestimmten Fällen Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen eines Algorithmus berücksichtigen, der auf einem anerkannten mathematisch-statistischen Verfahren beruht.

Falls wir Ihrem Antrag auf Versicherungsleistung oder von **Schadenersatz** vollumfänglich oder teilweise nicht nachkommen sollten, haben Sie folgende Rechte:

- Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person durch uns als Verantwortlichen,
- Darlegung des eigenen Standpunkts und
- Recht auf Anfechtung der Entscheidung.

Über diese Rechte informieren wir Sie ausdrücklich, wenn wir Ihren Antrag ganz oder teilweise ablehnen müssen und keine Versicherungsleistung oder Schadenersatz gewähren können.

13. Beschwerderecht

Sie haben ein Beschwerderecht bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde, siehe Artikel 77 Datenschutzgrundverordnung.

Vereinigte Tierversicherung Gesellschaft a. G.

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Generaldirektor Dr. Norbert Rollinger

Vorstand: Dr. Edgar Martin, Vorsitzender; Heinz-Jürgen Kallerhoff

Sitz: Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Handelsregister Nr. HRB 2173, Amtsgericht Wiesbaden, USt-IdNr. DE 114106927

Operationskostenversicherung

Beinbruch, Kreuzbandriss, Unfall, Tumor – es gibt Fälle, in denen nur eine Operation den besten Freund des Menschen retten kann. Doch eine Operation beim Tierarzt oder in der Klinik kann schnell Kosten im vierstelligen Bereich verursachen.

Mit der **R+V-Operationskostenversicherung für Hunde** garantieren private Hundehalter ihrem Liebling die bestmögliche medizinische Versorgung – ein unverzichtbares Leckerli für den treuesten Begleiter, abschließbar in den Tarif-Varianten Basis, Premium und Exzellent.

Hilft zur Wiederherstellung der Gesundheit Ihres Hundes nur noch eine Operation unter Narkose unterstützen wir Sie finanziell bei den aufgeführten Operationen.

Leistungen unabhängig vom Satz der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT)

Wir übernehmen die in der Tierarztpraxis oder Tierklinik entstehenden Kosten für

- tierärztliche Leistungen,
- Medikamente,
- Diagnostik unmittelbar vor der Operation,
- Nachsorge bis 14 Tage nach der Operation, unabhängig von der GOT.

Basis

- in Abhängigkeit vom Alter bei Antragstellung bis zu 1.000 EUR je Operation

Premium und Exzellent

- keine Höchstentschädigung je Operation,
- weltweiter Versicherungsschutz bei vorübergehenden Auslandsaufenthalten.

Exzellent

Wenn ein Hund bei Antragstellung klinisch gesund ist, dann sind nach einer Wartezeit von 12 Monaten sogar Operationen angeborener Fehlentwicklungen/Fehlstellungen mitversichert.

Tierhalterhaftpflicht für Hunde

Der private Hundehalter haftet für alle Schäden, die sein Hund anrichtet – und zwar mit seinem gesamten Vermögen und in unbegrenzter Höhe. Auch dann, wenn ihn keine Schuld trifft.

Kernleistungen

- > Schutz vor finanziellen Folgen von Personen-, Sach- und Vermögensschäden
- > Befriedigung berechtigter Ansprüche eines Geschädigten
- > Abwehr unberechtigter Ansprüche.

Versicherungssummen

Sie haben die Wahl. Je nach Produktvariante classic oder comfort:

pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden
15 Mio. EUR oder 50 Mio. EUR.

Auszug aus den Leistungen

- > Tierhalterrisiko
 - > Tierhüterisiko
 - > vorübergehende Auslandsaufenthalte bis zu zwei oder bis zu fünf Jahren
 - > Umweltschadensversicherung
 - > Mietsachschäden an Gebäuden
- zusätzlich in der Produktvariante comfort mitversichert sind
- > Schäden aus gewolltem Deckakt
 - > Mietsachschäden an beweglichen Sachen
 - > Rettungs- und Bergungskosten



Informationen erhalten Sie in den Volksbanken und Raiffeisenbanken,
R+V-Agenturen sowie bei der Direktion der Gesellschaften der
R+V Versicherungsgruppe, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden.

Telefon: 0800 533-1112

Kostenfrei aus allen deutschen Fest- und Mobilfunknetzen.

www.ruv.de

R+V Allgemeine Versicherung AG